

Die Fakten, die das Buch schildert, und auch die Schwächen und Versäumnisse der Kirche, die es anprangert, sind nicht unbekannt. Sie bilden das zentrale Thema aller Religionskritik seit der Aufklärungszeit. Es ist ein Verdienst des Verfassers, daß er diese Kritik im Blick auf die heutige Zeit griff und mit spürbarem Engagement für ein erneuertes Christentum formuliert. Er bringt sich freilich selbst um ein gut Teil seiner Wirkung, weil er die spezifische französische Entwicklung auf die Gesamtkirche projiziert. In anderen Ländern ist die Geschichte anders verlaufen, und auch die heutige Situation unterscheidet sich erheblich. Ob ferner die Unterscheidung zwischen einer mündigen Elite und einer trägen Masse Grundlage einer lebendigen Kirche sein kann, bedürfte einer eingehenderen Diskussion. Zustimmung verdient der Satz, den Delumeau als „zentrales Argument“ seines Buchs bezeichnet: „daß der Gott der Christen früher viel weniger lebendig war, als man geglaubt hat, und daß er heute viel weniger tot ist, als man zugibt“ (153).

W. Seibel SJ

KASPER, Walter: *Gottes Zeit für Menschen. Sinnungen zum Kirchenjahr*. Freiburg: Herder 1978. 96 S. Kart. 10,50.

Die Meditationen dieses Bändchens sind aus Predigten entstanden, die Walter Kasper, Pro-

fessor für Dogmatik an der Universität Tübingen, in den beiden letzten Jahren in verschiedenen Gemeinden gehalten hat. Die Texte verraten nicht nur ein großes Geschick, theologisch verantwortet zu verkünden. Sie können auch der Meditation im Advent, an Weihnachten, in der österlichen Bußzeit, am Gründonnerstag, an Ostern und Pfingsten, an Fronleichnam dienen; denn Kasper setzt immer am Wort der Bibel an und erhebt dessen lebensdeutenden Sinn mit Sorgfalt, in Auseinandersetzung mit der konkreten Situation des heutigen Christen. Vor allem fällt auf, welche Bedeutung er der sozialen Dimension des Glaubens beimißt. Er entdeckt etwa in Marias Begegnung mit Elisabeth ein „Urbild der Gemeinschaft der Glaubenden“ (13 ff.) und nennt Weihnachten „das Fest christlicher Brüderlichkeit“ (39 ff.). Damit bringt er nur den Beweis für den aufs erste provozierenden Satz: „Ein Christ ist kein Christ“ (13). Durch diese Erkenntnis wird derjenige, der die Texte für sich meditiert, immer wieder zurückgeführt in die Gemeinde, wird seine christliche Erfahrung eingebettet in die geschichtlich reiche und sozial vielfältig greifbare Erfahrung des Volkes Gottes, der Kirche. Daß damit einem gewiß nicht-christlichen Subjektivismus gesteuert wird, der durch Meditationen allzu leicht genährt werden kann, ergibt sich sozuzagen als Nebenfrucht der anregenden Texte.

R. Bleistein SJ

Kirchenrecht

MOSIEK, Ulrich: *Verfassungsrecht der Lateinischen Kirche*. Bd. 3: Der Bischof und die Teilkirche. Freiburg: Rombach 1978. 176 S. (Rombach Hochschul Paperback. 91.) Kart. 24,-.

In Anbetracht der verbreiteten Unsicherheit und Unkenntnis, die auf dem Gebiet des kanonischen Rechts im Gefolge der nachkonziliaren Umwälzungen weithin besteht, ist das Erscheinen des vorliegenden Bandes III des Verfassungsrechts der Lateinischen Kirche, „Der Bischof und die Teilkirche“, ein begrüßenswertes Ereignis. Da die „Wiederentdeckung der Teilkirche“ eines der hauptsächlichen Ergebnisse des Zweiten Vatikanums darstellt,

verdient dieser Band besondere Aufmerksamkeit. Ulrich Mosiek, Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau, ist am 12. 2. 1978 an einer langwierigen und tödlichen Krankheit gestorben. Bereits 1975 erschien Band I seines Verfassungsrechts der Lateinischen Kirche, der die Grundlagen des kirchlichen Verfassungsrechts zum Gegenstand hat; zu Beginn des Jahres 1978 konnte der Verfasser noch Band II veröffentlichen, der die „Struktur der Kirche im überdiözesanen Bereich“ behandelt.

Auch der abschließende dritte Band besitzt

den Charakter eines Leitfadens, der in erster Linie für den akademischen Unterricht bestimmt ist, aber auch der pastoralen Praxis wertvolle Dienste leisten kann. Er berücksichtigt in vollem Umfang die nachkonziliare Rechtsentwicklung. Das 1. Kapitel behandelt den Bischof und das Bischofsamt, die Besetzung der Bischofsstühle unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in den Geltungsbereichen der verschiedenen deutschen Konkordate, die Rechtsstellung der Koadjutoren und Hilfsbischöfe und das durch das Zweite Vatikanum neugeschaffene Amt des Bischofsvikars. Das 2. Kapitel bringt eine im einzelnen außerordentlich knappe und im Detail nicht voll befriedigende Darstellung der mit dem Bischofsamt verbundenen vielfältigen diözesanen Dienste, nämlich der bischöflichen Kurie, der Dom- und Stiftskapitel, der Diözesankonsultoren, des Priesterrats, des Seelsorge- und Diözesanrats, der Diözesansynode, der interimistischen Leitung der Diözesen und schließlich der neuen überpfarrlichen Strukturen der diözesanen Region und des Pfarrverbands. Das letzte Kapitel, „Das Pfarramt und seine Hilfsorgane“, befaßt sich mit der Rechtsstellung der Pfarrei und des Pfarrers, des Pfarrgemeinderats, der außer dem Pfarrer tätigen Hilfspriester und des Kirchenrektors. Umfangreiche Literaturangaben, ein chronologisch angeordnetes Gesamtverzeichnis sämtlicher in den Bänden I–III eingearbeiteten konziliaren und sonstigen kirchenrechtlichen Dokumente und ein Gesamtregister, das sich ebenfalls auf die Bände I–III bezieht, sind dem Band am Ende beigegeben.

Erstmals wird in diesem von Ulrich Mosiek mit letzter Kraft verfaßten Band im deutschen Sprachraum der gelungene Versuch unternommen, die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Teilkirche und die Pfarrei auf der Ebene des Rechts zu einer geschlossenen Darstellung zu bringen. Dafür gebührt Ulrich Mosiek bleibender Dank. *J. Listl SJ*

PRIMETSHOFER, Bruno: *Ordensrecht auf der Grundlage der nachkonziliaren Rechtsentwicklung unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts Österreichs, der Bundesrepublik*

Deutschland und der Schweiz. Freiburg: Rombach 1978. 399 S. (Rombach Hochschul Paperback. 89.) Kart. 29,-.

Die kirchlichen Orden und Kongregationen sind in der nachkonziliaren Ära in der schwierigen Situation, das von ihnen vom Konzil geforderte „aggiornamento“ für sich allein anstreben und durchführen zu müssen. Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß gerade auf dem Gebiet des Ordensrechts die Unsicherheit besonders groß ist. Im übrigen können die bedeutsamen Veränderungen und Entwicklungen, die das Zweite Vatikanische Konzil gerade auch bei den Orden ausgelöst hat, noch in keiner Weise als abgeschlossen gelten. Vieles ist hier noch im Fluß.

Angesichts dieser Situation ist es besonders zu begrüßen, daß der Verfasser, Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Universität Linz (Donau), in dem vorliegenden Band eine zuverlässige und gründliche Darstellung der nachkonziliaren Ordensgesetzgebung nach dem gegenwärtigen Rechtszustand bietet. Wie der Verfasser im Vorwort selbst betont, ist seine Darstellung in erster Linie auf die Bedürfnisse der Praxis und der Ordensoberen zugeschnitten. Methodisch geht er zutreffend vom Ordensrecht des – jedenfalls zum Teil – noch geltenden Codex Iuris Canonici vom Jahr 1917 aus. Im Anschluß daran werden jeweils die Veränderungen und Novellierungen dargestellt, die die nachkonziliare Entwicklung des Ordensrechts gebracht hat. Aus verschiedenen Erwägungen hat der Verfasser davon Abstand genommen, die Reformvorstellungen des Ordensrechts im Rahmen des neuen Codex Iuris Canonici in seine Darstellung miteinzubeziehen. Dieser Verzicht ist vor allem deshalb gerechtfertigt, weil gerade der Entwurf des neuen Ordensrechts, insbesondere bei den davon unmittelbar betroffenen Ordensgemeinschaften selbst auf nahezu einhellige Ablehnung gestoßen ist und gegenwärtig einer Revision unterzogen wird.

Die inhaltliche Fülle und die Details dieses Bandes können hier nicht einmal angedeutet werden. Nach einer einführenden Darstellung der allgemeinen Begriffe und der Rechtsprache des Ordensrechts behandelt der Ver-